

Aktuelle Empfehlungen für die kirchlichen Handlungsfelder – Rheinland-Pfalz (gültig ab 27. März 2021)

Anfragen bitten wir zentral an corona-virus@evkirchepfalz.de zu richten.

Die Empfehlungen erfolgen auf Grundlage der 18. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO) vom 20. März 2021.

Die Änderungen gegenüber den Empfehlungen vom 8. März 2021 sind gelb markiert.

Seit Inkrafttreten der Ersten Änderungsverordnung zur 14. Corona-Bekämpfungsverordnung am 22. Dezember 2020 gilt: **Für die Gottesdienste (drinnen wie draußen) besteht eine Höchstgrenze von Besucherinnen und Besuchern von 100 Personen.** Dazu sind Anmeldungen erforderlich, wenn zu erwarten ist, dass die vor Ort bestehenden Sitzplatzkapazitäten ausgeschöpft werden. Kinder unter 14 Jahren zählen bei der Ermittlung der o. g. Höchstgrenze nicht mit!

Zusammenkünfte (auch Gottesdienste) mit voraussichtlich mehr als zehn Teilnehmenden müssen der zuständigen Behörde nicht mehr angezeigt werden.

Wichtiger Hinweis: Die zuständigen **Stadt-, Kreis- und Verbandsgemeindeverwaltungen können – vor allem abhängig von den örtlichen Inzidenzwerten – über die 18. CoBeLVO hinaus Verordnungen** mit notwendigen Schutzmaßnahmen für einen begrenzten Bereich und einen bestimmten Zeitraum **erlassen**. Diese Vorgaben können von den nachfolgenden Empfehlungen abweichen. Bitte beachten Sie daher immer die aktuellen, vor Ort geltenden Vorgaben. In der Regel finden sich diese über die Internetauftritte der Landkreise und kreisfreien Städte bzw. werden über die Presse publiziert. **Wir empfehlen, bei Unsicherheiten bei den örtlichen Ordnungsbehörden anzufragen bzw. die aktuellen Allgemeinverfügungen einzusehen.**

Grundsätzlich gilt für alle Handlungsfelder: Oberste Priorität haben der Gesundheitsschutz und der verantwortungsvolle Umgang mit den Risiken. Schutz und Hygienemaßnahmen (wie z. B. Zugangskontrollen, Personen pro Quadratmeter, Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit, Abstandsregeln, Einschränkung des Begegnungsverkehrs, Mund-Nasen-Bedeckung) sind einzuhalten.

Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben; ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verwehren.

Hinweis: Mitteilungen über auftretende Infektionsfälle bitten wir, dem Presse- und Öffentlichkeitsreferat im Landeskirchenrat unter der E-Mail-Adresse oeffentlichkeitsreferat@evkirchepfalz.de sowie allen zuständigen Stellen mitzuteilen. Das Presse- und Öffentlichkeitsreferat steht Ihnen in diesen Fällen gerne beratend zur Seite, um die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vor Ort abzustimmen.

Bestattungen

Eine konkrete Vorgabe im Blick auf die Personenzahl gibt es nicht.

Trauer Gottesdienste in Kirchen sind erlaubt und müssen nach den Richtlinien für Gottesdienste vorbereitet und durchgeführt werden.

Nach der 18. rheinland-pfälzischen Corona-Bekämpfungsverordnung gilt: „An Zusammenkünften von Personen anlässlich Bestattungen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,
2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
3. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 (Anmerkung: 1 Person pro 10 qm Besucherfläche bis zu einer Gesamtfläche von 800 qm bzw. 1 Person pro 20 qm Besucherfläche bei einer Gesamtfläche zwischen 801 qm und 2.000 qm, und 1 Person pro 40 qm auf Flächen darüber hinaus) eingehalten wird. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. (Anmerkung: Mund-Nasen-Bedeckung muss von allen Trauergästen während der gesamten Trauerfeier im Innen- und Außenbereich getragen werden!)“ Wir empfehlen, auch hier eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen.

Ausnahmegenehmigungen von diesen Bestimmungen können im begründeten Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Stadt- oder Kreisverwaltung unter Auflagen erteilt werden, soweit entsprechende Voraussetzungen (Schutzniveau, Infektionsschutzrecht, Vorgaben der Landesverordnung) erfüllt sind.

Die Frage der Kontaktnachverfolgung stimmen Sie mit dem örtlichen Friedhofsamt ab.

Besuchsdienst/Seelsorge

Seelsorgebesuche in Seniorenheimen unterliegen den Hygieneplänen der jeweiligen Einrichtungen. Hausbesuche sind möglich. Die allgemeinen Hygieneregeln sind zu beachten (Abstandsgebot, Maskenpflicht, Händedesinfektion). Wir empfehlen, wo möglich Seelsorgebesuche ins Freie (Terrasse, Balkon) zu verlegen. Wir empfehlen, auch hier eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen.

Freizeiten, Gruppen, Kreise und Bildungsveranstaltungen

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind unter Beachtung des Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (<https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/>) grundsätzlich zulässig. Unabhängig von der rechtlichen Zulässigkeit empfehlen wir im Blick auf die gegenwärtig sich verschärfende Pandemie-Lage, Angebote unter Beachtung des Hygienekonzepts **gründlich abzuwägen** und vor allem auch von den räumlichen Voraussetzungen und dem Infektionsgeschehen vor Ort abhängig zu machen.

Über die weiteren Rahmenbedingungen informiert das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Für Nachfragen steht das Landesjugendpfarramt zur Verfügung (E-Mail: steinberg@eipfalz.de). Wir empfehlen dringend, die o. g. „weiteren Rahmenbedingungen“ in diesen Fällen mit dem Landesjugendpfarramt bzw. den zuständigen Behörden abzustimmen.

Bei Rückfragen zu **Veranstaltungen der Erwachsenenbildung** wenden Sie sich bitte an die Evangelische Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft: sascha.mueller@evkirchepfalz.de. Nach der 18. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz sind Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen nur bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Lehrperson und einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers in Präsenzform (unter Beachtung der Maskenpflicht, der Pflicht zur Kontakterfassung und des Abstandsgebots), bei einem größeren Teilnehmendenkreis nur digital zulässig. Ausnahmen können unter bestimmten Voraussetzungen nur von den zuständigen Landesministerien verfügt werden.

Bei Rückfragen zu **Veranstaltungen der Familienbildung** wenden Sie sich bitte an die Evangelische Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft: ute.dettweiler@evkirchepfalz.de.

Zusammenkünfte von **Selbsthilfegruppen**, die einem Wohlfahrtsverband der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e. V. angehören oder in den Datenbanken der Mitglieder der LAG KISS geführt werden, Mitgliedsorganisationen der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter Rheinland-Pfalz e. V. oder Organisationen von Menschen mit Behinderungen nach § 3 Abs. 5 des Landesinklusionsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719, BS 87-1) in der jeweils geltenden Fassung sind und der Bewältigung einer psychischen Belastungssituation, der Bewältigung einer eigenen Erkrankung oder der Erkrankung eines Angehörigen dienen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Es gelten das Abstandsgebot, die Maskenpflicht und die Pflicht zur Kontakterfassung (s. o.).

Gottesdienste

Beachten Sie hierzu die „Richtlinien für Gottesdienste in der Pfalz in Corona-Zeiten“ vom **27. März 2021**.

Homepage

Wir bitten darum, die Internetseiten der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke jeweils mit aktuellen Informationen (z. B. über Gottesdienste, Versammlungen, Gruppen und Kreise) zu versehen bzw. einen Verweis auf die landeskirchliche Homepage zu platzieren.

Infektionsgerechtes Lüften:

Bitte beachten Sie die Empfehlungen im Intranet zum infektionsgerechten Lüften vom 23.10.2020.
https://intranet.evkirchepfalz.de/aktuelles/rundschreiben/?tx_asrundschreiben_pi1%5Bitem%5D=3136&tx_asrundschreiben_pi1%5Baction%5D=detail&tx_asrundschreiben_pi1%5Bcontroller%5D=Rundschreiben

Angesichts der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus und der kühleren Jahreszeit ist das richtige Lüften von Räumen, in denen sich Personen aufhalten, eine umso wichtiger gewordene Komponente der aktuellen Formel zur Eindämmung der Pandemie:

AHA-LT = Abstand, Hygiene, Alltagsmasken, Lüften, Testen.

Ergänzend zu den bereits im Intranet bekanntgegebenen Hinweisen für ein infektionsgerechtes Lüften, die in der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel“ vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 20.08.2020 enthalten sind, möchten wir – speziell für das Lüften von Gebäudeinnenräumen – auf folgende Informationen hinweisen:

1. „Lüften und Testen in der Coronavirus (SARS-CoV-2) Pandemie“ – Kurz-Information der BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH (BAD)
<https://intranet.evkirchepfalz.de/aktuelles/corona-virus/index.php?eID=dumpFile&f&f=14925&token=37e83c57ebc94815b69a7246ea052ab13d076941>
2. „SARS-CoV-2: Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen“ – Information der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), Fachbereich Verwaltung – siehe <https://publikationen.dguv.de/regelwerk/publikationen-nach-fachbereich/verwaltung/innenraumklima/3932/fbvw-502-sars-cov-2-empfehlungen-zum-lueftungsverhalten-an-innenraumarbeitsplaetzen>
3. „Infektionsschutzgerechtes Lüften“ – Empfehlung der Bundesregierung vom 16.09.2020 - siehe <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/>

Kirchenmusik

Gottesdienste: siehe hierzu „Richtlinien für Gottesdienste ... in der Pfalz in Corona-Zeiten vom 27. März 2021“.

Einzelunterricht bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Lehrperson und einer Musikschülerin/eines Musikschülers sind in Präsenzform zulässig. Dies gilt nicht für Tätigkeiten, die mit einem Aerosolausstoß verbunden sind, wie Gesangsunterricht oder Unterricht für Blasinstrumente.

Gesangsunterricht oder Unterricht für Blasinstrumente müssen im Freien stattfinden.

Im Freien ist außerschulischer Musikunterricht in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Lehrerin/einem Lehrer zulässig.

Für alle Formen des Musikunterrichts gelten das Abstandsgebot, die Maskenpflicht sowie die Pflicht zur Kontakterfassung.

Zu den Mindestabständen bei Chören und Instrumentalgruppen siehe B. 2 der „Richtlinien für Gottesdienste ... in der Pfalz in Corona-Zeiten“.

1. Chor- und Ensembleproben sind nur im Freien und nur im Rahmen der allgemeinen Kontaktbegrenzung möglich, d. h. mit den Angehörigen des eigenen Hausstands (bzw. auch die nicht im gleichen Haushalt lebenden Ehegatten, Lebenspartnerinnen/Lebenspartner oder Lebensgefährtinnen/Lebensgefährten) oder zusätzlich mit Personen eines weiteren Hausstands, höchstens jedoch mit insgesamt 5 Personen. Kinder bis 14 Jahre bleiben bei der Höchstzahl außer Betracht.
Im Freien ist der Probenbetrieb für Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Person über 14 Jahre zulässig.
Im Musikbereich gilt das Hygienekonzept Musik in der jeweils geltenden Fassung – veröffentlicht auf der Internetseite der Landesregierung Rheinland-Pfalz: www.corona.rlp.de, ansonsten das Abstandsgebot und die Maskenpflicht.
2. Ebenfalls im Freien dürfen Mitglieder von maximal zwei Haushalten und maximal 5 Personen (Kinder bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt) Musikproben durchführen unter Beachtung des jeweils gültigen Hygienekonzepts Musik.
3. Konzerte und Auftritte sind nach der derzeit gültigen 18. Corona-Bekämpfungsverordnung untersagt.

Konfi-Zeit

Hinsichtlich der Durchführung der Konfi-Arbeit, Bibelkreise etc. gelten die Regelungen für derzeit unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässige außerschulische Bildungsmaßnahmen nach § 14 Abs. 2 CoBeLVO, die für einen größeren Teilnehmendenkreis nur digital stattfinden können.

Wir verweisen auf das PDF „Konfi-Zeit unter Corona-Bedingungen“ vom Institut für Kirchliche Fortbildung: <http://www.institut-kirchliche-fortbildung.de>.

Für Konfirmationsgottesdienste gelten die „Richtlinien für Gottesdienste in der Pfalz in Corona-Zeiten vom 27. März 2021“ sowie gegebenenfalls die Empfehlungen „Abendmahl während der Corona-Pandemie“.

Das Konfirmationsgesetz sieht vor, dass die Feier der Konfirmation zwischen Invokavit und Pfingsten in dem Jahr stattfinden soll, in dem die Konfirmandinnen und Konfirmanden 14 Jahre alt werden. Da aufgrund der rechtlichen Rahmensetzung des Landes und der Regelungen des Landeskirchenrats im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Konfirmationsgottesdienste aktuell in zahlreichen Kirchengemeinden nicht möglich sind, liegt auch kein Verstoß gegen das Konfirmationsgesetz vor, wenn die Konfirmation zu einem späteren Zeitpunkt gefeiert wird.

MITteilen

Ideen, Impulse, Initiativen: Trotz oder gerade wegen mancher Einschränkungen gibt es an vielen Stellen kreative, phantasievolle und lebendige Formen und Formate, wie Menschen in diesen Zeiten füreinander da sein können. Diese möchten wir gerne weiterhin sammeln, so dass sie untereinander geteilt werden können. Deshalb freuen wir uns, wenn Sie Ihre Ideen, Impulse und Initiativen an intranet-redaktion@evkirchepfalz.de schicken. Unter „MITteilen: Ideen. Impulse. Initiativen“ stehen diese dann allen zur Verfügung.

Im www.kirchenplaner.de sollten Online-Veranstaltungen mit der Kategorie „Online“ und „Landeskirchenportal“ versehen werden. Damit kann auf allen Homepages gezielt auf Online-Angebote der Kirchengemeinden hingewiesen werden. Als Ort ist „Meetingplattform“ auszuwählen und bei „Kurzbeschreibung“ und/oder „Beschreibung“ der Link zur Veranstaltung einzutragen.

Offene Kirche

Offene Kirchen sind für das persönliche Gebet möglich. Die Hygiene- und Abstandsregeln sind zu beachten.

Online

Gottesdienste, die als Livestream oder als Video zur späteren Verbreitung aufgenommen werden, sind nach wie vor möglich. Die „Richtlinien für Gottesdienste in der Pfalz in Corona-Zeiten“ vom **27. März 2021** sind dabei zu beachten.

Die Sonderregelung zur Nutzung von Noten & Liedtexten der VG Musikedition in Livestreams & Onlinevideos wird bis zum 31.12.2022 verlängert. Die bisherige „72 Stunden Regelung“ besteht nicht mehr: Videos mit Noten / Liedtexten können – vorerst bis zum 31.12.2022 – online bleiben.

Presbyterien und andere kirchliche Gremien

Sitzungen der Presbyterien sowie anderer kirchlicher Gremien dürfen grundsätzlich stattfinden. Ob sie stattfinden, liegt im Ermessen des jeweiligen zuständigen Gremiums. Die allgemeinen und besonderen Schutz- und Hygieneauflagen (Abstandsgebot, Tragen von Mund-Nasen-Schutz, Kontakterfassung usw.) sind einzuhalten. Wir empfehlen, auch hier eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen. Außerdem verweisen wir auf die von der Verwaltungsberufsgenossenschaft herausgegebene „Handlungshilfe für Religionsgemeinschaften zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard | Besprechung vor Ort“) – siehe Rundschreiben des Landeskirchenrats vom 2. Juni 2020 im Intranet, Rubrik „Corona / Kirchengemeinden und Kirchenbezirke“: „Handlungshilfen der Berufsgenossenschaften und der EFAS zur Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards“.

Schulseelsorge

Das Amt für Religionsunterricht und die Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst bieten unter der Nummer 0800 55 65 168 eine „Telefonschulseelsorge“ an. Erreichbar sind die Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger an Schultagen zwischen 16.00 Uhr und 18.00 Uhr oder per E-Mail unter schulseelsorge@evkirchepfalz.de.

Veranstaltungen

Veranstaltungen in Räumen und im Freien sind nach der rheinland-pfälzischen Landesverordnung in der Fassung vom 20. März 2021 untersagt.

Vermietung von Gemeinderäumen

Die Hygienevorschriften und Kontaktsperren nach der derzeit gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz richten sich an Einzelpersonen, Betreiber von Einrichtungen oder Veranstalter von Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünften. Hierbei sind vorrangig die jeweiligen Veranstalter bzw. Veranstalter für die Einhaltung der Regelungen rechtlich verantwortlich. Es ist also jeweils der einzelne Mieter verpflichtet, sich bei der Nutzung der Mietsache an die Vorgaben der Verordnung zu halten. Die Kirchengemeinde als Vermieterin hat insoweit keine Garantiefunktion für ihre Mieter.

Private Veranstaltungen sind nach der 18. Corona-Bekämpfungsverordnung in Räumen der Kirchengemeinden grundsätzlich untersagt. Eine Vermietung von Gemeinderäumen für private Veranstaltungen ist daher nicht möglich.

Sollte die Kirchengemeinde Anhaltspunkte dafür haben, dass eine beabsichtigte Nutzung des Gemeindehauses gegen geltendes Recht verstoßen würde, empfehlen wir, den Mietinteressenten hierauf hinzuweisen und ggf. von einer Vermietung Abstand zu nehmen. Das gilt vor allem, wenn die Gefahr besteht, dass andere Nutzer des Gemeindehauses oder ggf. kirchliche Mitarbeitende gefährdet würden.

Eine vertragliche Absicherung der Kirchengemeinde gegen evtl. Rechtsverstöße ist u. E. daher entbehrlich, kann aber i. S. einer „Ermahnung“ zur Rechtstreue gleichwohl vereinbart werden, z. B.: „Der Mieter ist zur Einhaltung der für die Nutzung einschlägigen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen, insbesondere der jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz verantwortlich. Handelt der Mieter diesen Vorschriften zuwider, so ist er dem Vermieter gegenüber für jeden diesem daraus entstehenden Nachteil (z. B. Personalausfall, Bußgelder) schadensersatzpflichtig.“

Die Möglichkeit der Vermietung an die unter „Freizeiten, Gruppen, Kreise und Bildungsveranstaltungen“ genannten Selbsthilfegruppen besteht.

Speyer, den 27. März 2021